



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Schlegelstraße 1 · 53113 Bonn  
Tel. 0228 9091-0  
info@denkmalschutz.de  
www.denkmalschutz.de

**Spendenkonto**  
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400  
BIC: COBA DE FF XXX  
Commerzbank AG

**Schirmherr**  
Bundespräsident F.-W. Steinmeier

## Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Novellierung des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG neu) Drucks. 21/3483

Zum 01.01.2027 soll das novellierte Hessische Denkmalschutzgesetz (HDschG neu) in Kraft treten.

Als größte private Institution für Denkmalschutz in Deutschland hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) umfangreiche Kenntnisse in Denkmaltheorie und -praxis. Auf Basis dieser Kenntnisse haben wir erhebliche Sorgen und Kritikpunkte in Zusammenhang mit der geplanten Gesetzesnovellierung. Neben der folgenden Stellungnahme verweisen wir hier auch auf die im Fachpapier „**Kritik der Deutschen Stiftung Denkmalschutz an der geplanten Novellierung des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG)**“ dargestellten Punkte, die wir dem WKA am 11.2.2026 übermittelt haben (siehe auch Anhang).

Insgesamt sieht die Deutsche Stiftung Denkmalschutz die Gesetzesneufassung vor allem in drei Punkten kritisch:

1. die nicht ausreichend definierte Zumutbarkeitsklausel, die unseres Erachtens planvolle Denkmalwertzerstörung begünstigt
2. die Zurückdrängung der Fachlichkeit durch Entfall der Einbeziehung des Fachamtes für Denkmalpflege in dem weit überwiegenden Teil aller denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit eine faktische Senkung des Schutzniveaus für den Großteil der hessischen Kulturdenkmäler
3. die Klassifizierung von Kulturdenkmälern in 2 Stufen



Wir nehmen zu der geplanten Novelle des hessischen Denkmalschutzgesetzes im Einzelnen wie folgt Stellung:



Zumutbarkeit

## **§ 1, Abs 2: Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie**

Begründung zu Art.1. Nr. 2 (§21 HDschG-neu), Nr. 2 b)

Die Gesetzesnovellierung sieht vor, die wirtschaftliche Zumutbarkeit als einen zentralen Messpunkt für Denkmalerhalt festzuschreiben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Kulturdenkmäler – egal in welcher Eigentümerschaft – eine Erhaltungsverpflichtung aus guten Gründen gelten sollte; schließlich liegt ihr Erhalt im Interesse der Öffentlichkeit. Ihr Verlust bedeutet auch, wichtige Wurzeln, geschichtliche Erkenntnisse und Zeugnisse der Menschheitsgeschichte einzubüßen.

Damit Denkmaleigentümer dieser besonderen Verpflichtung nachkommen können, werden sie durch zahlreiche Förderprogramme/Fördermittelgeber wie auch steuerliche Entlastungen unterstützt.

Die geplante Gesetzesnovellierung betrachtet die (wirtschaftliche) Zumutbarkeit singular – und sieht in der aktuellen Fassung keine Berücksichtigung der Herleitung des Zustands des Gebäudes und auch keine Definition bzw.

Voraussetzungsbeschreibung für „sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten“ vor.

Diese Formulierung bzw. die fehlende Konkretisierung ermöglicht aus Sicht der DSD die planvolle Vernachlässigung von Kulturdenkmälern durch Denkmaleigentümer, die schlussendlich zwangsläufig in der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit endet. Zudem besteht die Gefahr, dass die bloße Behauptung des Nichtvorhandenseins einer sinnvollen Nutzungsmöglichkeit ohne weitere Feststellungen erfolgen kann. Dies wird insbesondere auch dadurch gefördert, dass Lösungsfindungen auch bei konkreten Nutzungsanforderungen an Kulturdenkmäler maßgeblich von der Lösungs- und Fachkompetenz der beratenden Behörden und Ämter (siehe auch nächster Punkt unserer Stellungnahme) abhängen.



Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass die Grundlagen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bei einem Denkmal naturgemäß langfristiger anzusetzen ist als bei einem Neubau und daher nicht 1:1 übertragbar ist.

**Der Gesetzestext sollte daher um folgende Inhalte ergänzt werden:**

**1. Unzumutbarkeit nur ohne Eigenverschulden zulässig**

Bei der Abwägung wirtschaftlicher Zumutbarkeit des Denkmalerhalts ist in einer Neufassung des HDschG explizit zu berücksichtigen, inwieweit der Denkmaleigentümer durch Untätigkeit/Vernachlässigung den schadhaften Zustand des Gebäudes maßgeblich zu verantworten hat bzw. durch Unterlassung hierfür verantwortlich ist.

Bei nachweisbarer Untätigkeit (beispielsweise: kein Bemühen um Fördermittel, unterlassene (Not-)Sicherungen v.a. der Gebäudehülle, Missachtung von behördlichen Aufforderungen etc. pp.) ist die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als Abwägungsgrund nicht zulässig und im Gesetzestext deutlich auszuschließen.

Die öffentliche Hand ist im Hinblick auf eigenen Denkmalbesitz von der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsbetrachtung aufgrund ihrer Vorbildrolle und Sonderstellung bzgl. Finanzierungsmöglichkeiten grundsätzlich auszunehmen.

**2. Sicherstellung der sachgerechten Prüfung eines Entfalls sinnvoller Nutzungsmöglichkeiten**

Eine Neufassung des HDschG sollte konkretisiert werden hinsichtlich der Voraussetzungen, die zur Feststellung einer tatsächlich auszuschließenden sinnvollen Nutzung vorzulegen sind.



Zurückdrängung der Fachlichkeit/faktische Senkung des Schutzniveaus

## **§ 8: Zuständigkeiten der Denkmalbehörden; Militärgelände**

sowie

## **§ 21: Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren**

Die Gesetzesnovelle sieht eine alleinige Zuständigkeit/Verschiebung relevanter fachlicher Aufgaben, die bislang im Einvernehmen mit dem Denkmalfachamt erfolgten, in die Zuständigkeit der weisungsgebundene Unteren Denkmalschutzbehörden (UDB) vor.

*vgl.: Anhang/Begründung: b) Zu Nr. 9 b) (§ 8 Abs. 1 HDSchG):*

*„Die Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Wege des Einvernehmens wird in § 21 Abs. 1-neu nicht mehr generell, sondern nur noch in bestimmten Fällen vorgesehen. Die Untere Denkmalschutzbehörde führt daher Genehmigungsverfahren nach Anhörung oder ganz ohne Beteiligung der Denkmalfachbehörde grundsätzlich selbstständig durch. [...]“*

Die inhomogene Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörden, sowohl die fachliche Expertise/Voraussetzungen als auch die personelle Ausstattung betreffend, macht die Übertragung der alleinigen Verantwortung für den Großteil der hessischen Kulturdenkmäler in diese Hände zu einer Gefährdung unseres Kulturgutes und führt hierdurch zwangsläufig zu einer Reduzierung des Schutzniveaus in der Fläche – auch bedeutet die Neuregelung faktisch eine weitgehende Ermächtigung der politischen Akteure in den Landkreisen und Kommunen, noch unmittelbarer auf denkmalpflegerische Entscheidungen einwirken zu können.

Hinzu kommt noch das problematische Mengenverhältnis: rund 36 hessische UDBs wären zukünftig für rund 73.000 hessische Kulturdenkmäler in alleiniger Verantwortung zuständig. Da weder Aufstellung, personelle Situation noch Kenntniskriterien in den UDBs evaluiert oder vorausgesetzt sind, geht eine solche Aufgabenverschiebung mit gravierenden Einschnitten in der Betreuungsintensität, der Betreuungsqualität und einen Verlust von Lösungsexpertise und Serviceorientierung einher – was Denkmaleigentümern zum Nachteil gereicht.

Auch sieht die Neufassung des HDschG im Falle von Abrissanträgen aktuell nur die Benehmensherstellung mit dem Denkmalfachamt vor. Doch gerade im Falle des drohenden Totalverlustes eines Denkmals bedarf es unbedingt der unabhängigen und



fachlichen Expertise des Fachamts – und dies mit bindender Wirkung (also als Einvernehmensregelung). Die aktuelle Fassung des Gesetzes bedeutet aus unserer Sicht, dass sich lokale Machtverhältnisse, Abhängigkeiten und Weisungen praktisch ungehindert durchsetzen können – mit der Konsequenz des unwiederbringlichen Verlusts zahlreicher Kulturdenkmäler.

Zentrale Punkte des formulierten Zieles der Gesetzesnovelle (u.a. Akzeptanz des Denkmalschutzes zu stärken, bestmögliche Aufgabenerfüllung ohne Senkung des Schutzniveaus) können auf Grundlage der geplanten Änderungen also nicht nur nicht erreicht werden, sie werden – im Gegenteil – sogar konterkariert.

Die bewusst in Kauf genommene Reduzierung fachlicher Unterstützung in der Denkmalpflegepraxis sowohl durch die oftmals fehlende Fachlichkeit in den UDBs als auch die hierdurch verschärfte Arbeitsbelastung in den Unteren Denkmalbehörden, sowie die Stärkung der direkten Eingriffsmöglichkeiten kommunalpolitischer Entscheider werden zwangsläufig zu einem Verlust des Schutzniveaus, der Serviceleistung und der Akzeptanz des eigentlichen Denkmalschutzgedankens in der Öffentlichkeit führen. Denn der Entfall von Expertise und Fachorientierung hat zweifelsfrei Konsequenzen auf den realen Schutzzumfang sowie auf adäquate Lösungsfindungen in Denkmalfachfragen. Weniger Expertise bedeutet faktisch nicht effizienter zu sein, sondern sich bewusst für eine Verschlechterung denkmalpflegerischer Qualität zu entscheiden.

Fakt ist: In der Praxis krankt Denkmalpflege schon jetzt am Fehlen qualitativer und quantitativer Standards in vielen Unteren Denkmalbehörden und an unsachgemäßen politischen Einwirkungen. Dies stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in ihrer Arbeit täglich fest.

Diesen Engpass verschärft die Gesetzesnovelle noch, da den weisungsgebundenen Behörden zusätzliche Aufgaben und Verantwortung übertragen wird, die sie nicht angemessen tragen können.



In Folge der Gesetzesnovellierung ist gesichert damit zu rechnen, dass viele unsachgemäße, bauliche Eingriffe an unseren Kulturdenkmälern – aufgrund der Genehmigungsfiktion sowie personeller und fachlicher Defizite der Unteren Denkmalbehörden – zu unwiederbringlichen Verlusten als auch zu kostenträchtigen, weil potenziell fehlerhaften, Sanierungsversuchen führen werden. All dies schadete dem Ansehen des Landes Hessen durch Verlust und fahrlässige Behandlung seines Kulturerbes schlussendlich maßgeblich.

**Der Gesetzestext sollte daher um folgende Inhalte ergänzt werden:**

- 1.** Mindestens eine Benehmensherstellung mit dem Fachamt sollte der Regelfall bei allen Genehmigungsverfahren sein, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass fachliche Expertise und individuelle Lösungen im Denkmalschutz unumgänglich sind, um sowohl der zielgerichteten Beratung des Denkmaleigentümers als auch der Bewahrung des Denkmals selbst angemessen entsprechen zu können.
- 2.** Es sollten flexible Regelungen für die Einbeziehung des Fachamtes bei Kulturdenkmälern mit besonderen Herausforderungen möglich sein – die Einvernehmensregelung mit dem Fachamt halten wir in diesen Fällen für erforderlich, um irreversible Schäden und Verluste zu vermeiden.
- 3.** Im Falle von Abrissanträgen ist die Einvernehmensherstellung mit dem Fachamt dringend vorzusehen.



- Klassifizierung von Kulturdenkmälern

## **§ 21 Abs. 1: Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren**

sowie

Begründung zu Art.1. Nr. 16 (§21 HDschG-neu), Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3

Die Gesetzesnovelle sieht die Trennung von Kulturdenkmälern in unterschiedliche „Klassen“ vor: Für den Großteil der über 73.000 Kulturdenkmäler Hessens, welche nicht in die Kategorie UNESCO Welterbe oder „Denkmal besonderer Bedeutung“ erhoben werden, entfällt zukünftig die fachliche Begleitung der LDAs. Diese Kulturdenkmäler „zweiter Klasse“ sollen zukünftig ausschließlich von den weisungsgebundenen Unteren Denkmalschutzbehörden betreut werden.

Die Klassifizierung als „Denkmal besonderer Bedeutung“ wird in der Neufassung des HDschG sowie in deren Begründung wie folgt beschrieben:

### **§ 21, Abs 1:**

*„Die Denkmalfachbehörde entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags darüber, ob die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 vorliegt. [...]“*

### **Sowie Begründung zu Art.1. Nr. 16 (§21 HDschG-neu), Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:**

*„Bei der Definition von Denkmälern besonderer Bedeutung handelt es sich ausschließlich um eine verwaltungsinterne Beteiligungsregelung, um dem erhöhten Bedarf nach Einbringung der Fachkenntnisse des Landesamtes für Denkmalpflege in bestimmten Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen, ohne dass damit verschiedene Denkmalklassen mit unterschiedlichem Schutzniveau geschaffen werden. [...]“*

### **Begründung zu Art.1. Nr. 16 (§21 HDschG-neu), Abs. 1 Satz 2:**

*„Auch Gebäuden aus der Nachkriegszeit kann eine besondere Bedeutung zukommen. Weder Einzigartigkeit noch besonders guter Erhaltungszustand sind erforderlich, dass ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung vorliegen kann. [...]“*

### **Sowie Begründung zu Art.1. Nr. 16 (§21 HDschG-neu), Abs. 1 Satz 3:**

*„Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird die Feststellungen der besonderen Bedeutung von Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 durch die Denkmalfachbehörde anhand der Verfahrenszahlen jährlich evaluieren und so gewährleisten, dass der Ausnahmecharakter der in Bezug genommenen Vorschrift gewahrt bleibt.“*



Wir stellen voran, dass jedes Denkmal eine besondere Bedeutung hat, die im Unterschutzstellungstext dargelegt wird. Kulturdenkmäler stellen einen prozentual geringen Anteil unserer Bauten dar – erheblich dezimiert durch den zweiten Weltkrieg und durchgreifende Stadt- und Verkehrsplanung insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren.

Und dass der Entfall der Flankierung durch das Fachamt sehr wohl eine faktische Reduktion des Schutzniveaus bedeutet, haben wir in dieser Stellungnahme bereits dargelegt.

Unzureichend definiert ist unseres Erachtens zudem auch der konkrete Prozess bzw. Beschreibung, wie die Einbeziehung und Entscheidung des Fachamts über die vorliegende „Denkmalklasse“ genau erfolgen soll.

Praktisch könnte dies ja nur durch die verbindliche Vorlage aller vollständigen Genehmigungsanträge beim Fachamt sichergestellt werden, so dass das Fachamt in einer Einzelfallbewertung entscheiden kann, in welche Klasse das jeweilige Objekt bzw. die beabsichtigte denkmalpflegerische Maßnahme einzustufen ist.

Ohne eine Konkretisierung, in welcher Form der Einstufungsprozess sichergestellt werden soll, droht dieser Passus des neuen HDschG als nicht praxistauglich wahrgenommen zu werden. Die Konsequenz wäre, dass die fachliche Einstufung von weiteren Einzeldenkmalen als Denkmal „besonderer Bedeutung“ in der Realität gar nicht oder zu spät erfolgen würde. Zudem ergeben sich spezifische Erkenntnisse oder auch Herausforderungen häufig erst im Zuge einer Maßnahme, was sich nicht im Vorfeld der Maßnahmen bzw. im Zuge Antragstellung beurteilen oder klassifizieren lässt.

Inwieweit eine solche Klassifizierung von Kulturdenkmälern mit wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Grundsätzen vereinbar ist, stellen wir in Frage.



**Der Gesetzestext sollte daher wie folgt inhaltlich angepasst werden:**

1. Das geplante 2-Klassen-System sollte aufgegeben werden und stattdessen ein differenziertes bzw. stufiges Begleitungsmodell durch die Fachleute des Landesdenkmalamtes nach tatsächlichen, denkmalpflegerischen Erfordernissen sichergestellt werden.
2. Die Einordnung der Zuständigkeiten und Regelung der Einbeziehung des Landesdenkmalamtes sollte sich nach den Komplexitäten oder akuten Herausforderungen des jeweiligen Objektes im Rahmen einer Einzelfallprüfung richten.
3. Um dieses stufige Begleitungsmodell zu realisieren, sollte die Benehmensherstellung mit dem Fachamt bei allen denkmalrechtlichen Genehmigungsanträgen die Grundlage sein, die in o.g. Sonderfällen zu einer Einvernehmensregelung ausgeweitet werden kann.



## Schlussbemerkung

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz begrüßt an der Neufassung des HDschG ausdrücklich das Ziel einer optimierten, zentralen Denkmalerfassung, sowie die geplante Entwicklung von denkmalpflegerischen Leitlinien und Standards, wo dies möglich ist. Dies schließt eine Grundlagenlücke der denkmalpflegerischen Praxis. Die Verbesserung von Transparenz und Dokumentation im Rahmen von Denkmalerfassung, Denkmalverzeichnis sowie Eigentümerinformationen sind positiv zu bewerten. Auch die beabsichtigte Digitalisierung von Genehmigungsverfahren ist zeitgemäß und sinnvoll.

Zentrale Punkte der Neufassung sind allerdings aus Sicht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz als äußerst kritisch zu bewerten, da diese nicht den tatsächlichen Erfordernissen und Herausforderungen der praktischen Denkmalpflege Rechnung tragen und somit eine Gefahr für die Bewahrung des baukulturellen Erbes in Hessen darstellen. Die Optimierungen, welche durch die Gesetzesneufassung erzielt werden sollen, werden weitgehend nicht erreicht, sondern die Praxis eher verkompliziert. Dies betrifft nicht nur kommunikative Ziele, sondern auch Verwaltungsabläufe und -aufwände. So werden weder die Ziele Entbürokratisierung, Verbesserung der Abläufe noch Verschlankung mit der vorliegenden Gesetzesfassung und -praxis erreicht. Zusätzlich dazu sinkt das Schutzniveau durch die Stärkung weisungsgebender Entscheidungswege sowie die Reduzierung der Fachlichkeit zwangsläufig.

Vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hält die Deutsche Stiftung Denkmalschutz darüber hinaus eine Evaluation der Unteren Denkmalschutzbehörden in Hessen, sowie die Definition fachlicher Voraussetzungen und Standards in den UDBs für erforderlich. Nur so lässt sich seitens der Politik verantwortungsvoll in einer so wichtigen Angelegenheit wie der Pflege unser aller Kulturgutes valide bewerten, welche konkreten Auswirkungen die geplanten Aufgabenverschiebungen in der Praxis bedeuten würden.

Insgesamt bedeutete die Neufassung des HDschG aus Sicht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz einen Ansehensverlust für das Bundesland Hessen hinsichtlich seines Umgangs mit seinem kulturellen Erbe. Bereits jetzt steigen die Abrissanträge für hessische Kulturdenkmäler signifikant, was in unmittelbarem Zusammenhang mit den geplanten Zuständigkeitsverschiebungen stehen dürfte.



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Zu befürchten ist ein deutlicher und unwiederbringlicher Verlust an Denkmalsubstanz.

Die Gesetzesneufassung bedarf daher aus Sicht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz einer Überarbeitung und ist in dieser Form abzulehnen.